

Aktenzeichen:

I m N a m e n d e s V o l k e s

10 RV 882/62

In Sachen

Verkündet

am 10. Okt. 1963

Klägers und Revisionsklägers,

gegen

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 10. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 10. Oktober 1963 in Berlin,
an der mitgewirkt haben

Senatspräsident Dr. T e s m e r
als Vorsitzender,

Bundesrichter S a u t t e r und

Bundesrichter Dr. S t r a u ß

als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter W i r s c h i n g und

Bundessozialrichter R e i n k ö s t e r

als ehrenamtliche Richter,

für Recht erkannt:

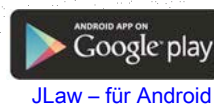
Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Landessozialgerichts Berlin vom 23. August 1962
aufgehoben und die Sache zur erneuten Entscheidung
an dieses Gericht zurückverwiesen.

Die Entscheidung über die Kosten bleibt dem ab-
schließenden Urteil vorbehalten.

Von Rechts wegen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 2 -

G r ü n d e :

Der Kläger beantragte im August 1950 Versorgung wegen verschiedener Gesundheitsstörungen. Dieser Antrag wurde durch Bescheid des Versorgungsamts (VersorgA) vom 10. Oktober 1952 abgelehnt. Auf den Widerspruch des Klägers wurde durch Bescheid vom 23. Juli 1954 ein Magengeschwürsleiden im Sinne einer abgegrenzten Verschlimmerung mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 30. v.H. anerkannt; im übrigen wurde der Widerspruch zurückgewiesen. Durch Urteil vom 11. Juni 1956 verurteilte das Sozialgericht (SG) Berlin den Beklagten, das Magengeschwürsleiden sowie Leistenbrüche beiderseits, Nabelbruch und epigastrische Hernie im Sinne einer richtunggebenden Verschlimmerung anzuerkennen und Rente nach einer MdE um 50 v.H. zu gewähren. Dieses Urteil wurde vom Landessozialgericht (LSG) Berlin durch Urteil vom 25. September 1958 aufgehoben, soweit es die Rente nach einer MdE um mehr als 30 v.H. betraf. Auf die Revision des Klägers wurde dieses Urteil vom erkennenden Senat am 31. Januar 1962 aufgehoben und die Sache zurückverwiesen, weil das LSG bei der Beurteilung des Zusammenhangs zwischen Bruchleiden und Wehrdienst eine im Tatbestand des Urteils erwähnte Unterlage nicht berücksichtigt und sich seine Überzeugung somit nicht aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gebildet hatte. Durch Urteil vom 23. August 1962 hob das LSG das Urteil des SG wiederum insoweit auf, als der Beklagte zur Anerkennung von Leistenbrüchen, Nabelbruch und epigastrischer Hernie sowie zur Gewährung einer Rente von mehr als 30 v.H. verurteilt worden war, und wies in diesem Umfang die Klage ab. Die Revision wurde nicht zugelassen.

Das LSG ging davon aus, im Berufungsverfahren seien nur noch der ursächliche Zusammenhang des Bruchleidens mit dem Wehrdienst und die durch dieses Leiden bedingte MdE streitig. Es führte aus, die auf den Nabelbruch und die epigastrische Hernie zurückgeführten Beschwerden müßten schon zu der Zeit bestanden



- 3 -

haben, als der Kläger wieder zum Wehrdienst einberufen wurde. Die im Krankenbuch vermerkte, auf "Magenkatarrh, Leistenbruch, Nabelbruch" lautende Diagnose des Kriegslazarets Orel vom Jahre 1942 sei jedoch insofern unrichtig, als damals zwar zwei Brüche, nämlich ausser dem Nabelbruch ein Bauchbruch (epigastrische Hernie), aber kein Leistenbruch bestanden hätten. Dies ergebe sich aus den Schriftsätzen des Klägers vom 30. Oktober 1952 und 24. August 1954, wonach im Lazarett Orel ein Nabelbruch und eine epigastrische Hernie festgestellt und behandelt worden seien, ferner aus den damit übereinstimmenden Angaben zur Vorgeschichte der Erkrankung anlässlich der Untersuchung vom 6. Februar 1947 und vor allem aus dem Untersuchungsbefund der chirurgischen Abteilung des Reservelazarets Linz vom 25. November 1942, in dem nur der Nabelbruch und die epigastrische Hernie, aber keine Leistenbrüche erwähnt seien. Diese könnten daher erst nach dem Wehrdienst entstanden sein und nicht mehr auf diesen Dienst zurückgeführt werden. Der Nabelbruch und der Bauchbruch hätten bis zu ihrer Feststellung im Kriegslazarett Orel keine Beschwerden verursacht, die eine ärztliche Behandlung erfordert hätten. Nach der übereinstimmenden Auffassung aller medizinischen Sachverständigen könne das im wesentlichen konstitutionell bedingte Bruchleiden nicht im Sinne der Entstehung anerkannt werden. Auch eine Anerkennung im Sinne der Verschlimmerung scheide aus. Dr. P. habe zwar eine abgegrenzte vorübergehende Verschlimmerung durch besondere Belastungen des Klägers während des Dienstes in einer Panzerwerkstatt und als Panzerfahrer angenommen. Diese Annahme sei aber nach den tatsächlichen Feststellungen nicht berechtigt. Der Vergleich der Befunde vom 25. November 1942 (Reservelazarett Linz) und vom 6. Februar 1947 biete keinen Anhalt für eine Verschlimmerung, und außerdem sei der Kläger nach der Untersuchung am 25. November 1942 besonders schweren körperlichen Belastungen weder bei der Panzerjäger-Ersatzabteilung in Freistadt noch bei der Panzerwerkstattkompanie in Wien ausgesetzt gewesen, zumal er in Wien mindestens zweimal Urlaub zur Beendigung seines juristischen Studiums erhalten und außerdem wegen seines Magenleidens insgesamt etwa ein halbes Jahr im Lazarett verbracht habe. Auch die Angabe, daß er 1943/44 als Panzerfahrer ausgebildet und seit Oktober 1944 als solcher eingesetzt worden sei, könne nicht stimmen, weil



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Reparaturwerkstätten für eine solche Ausbildung nicht in Betracht kämen und der Kläger noch im September 1944 wegen eines Ulcus ventriculi sowie einer Magenblutung im Lazarett behandelt worden sei. Schließlich sei eine Verschlimmerung des Bruchleidens auch nicht dadurch eingetreten, daß nach dem Untersuchungsbefund des Reservelazaretts Linz vom 25. November 1942 von einer Operation abgesehen worden sei. Die Entscheidungsgründe schließen mit der zusammenfassenden Feststellung, aus den dargelegten Gründen habe es der erkennende Senat in Übereinstimmung mit den medizinischen Sachverständigen nicht als hinreichend wahrscheinlich angesehen, daß das Bruchleiden des Klägers durch wehrdienstliche Belastungen entstanden oder verschlimmert worden sei, weshalb der Berufung des Beklagten der Erfolg nicht versagt bleiben könne. Über die Höhe der MdE, nach welcher die Rente für das weiterhin anerkannte Magengeschwürsleiden zu zahlen ist, enthalten die Urteilsgründe keine Ausführungen.

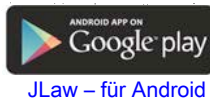
Der Kläger, der selbst Rechtsanwalt ist, hat gegen das ihm am 12. September 1962 zugestellte Urteil des LSG mit einem von ihm und dem von ihm bevollmächtigten Rechtsanwalt K~~re~~ unterzeichneten Schriftsatz vom 6. Oktober 1962, beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangen am 8. Oktober 1962, Revision eingelegt. Er beantragt,

das Urteil des LSG Berlin vom 23. August 1962 aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, weiterhin Leistenbrüche beiderseits, Nabelbruch und epigastrische Hernie im Sinne der richtunggebenden Verschlimmerung als Versorgungsleiden anzuerkennen und Rente nach einer MdE um 50 v.H. zu zahlen; hilfsweise, das Urteil des LSG vom 23. August 1962 aufzuheben und den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurückzuverweisen.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

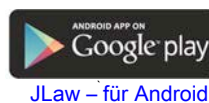
- 5 -

Der Kläger hat die Revision nach Verlängerung der Begründungsfrist bis zum 12. Dezember 1962 mit Schriftsatz vom 5. Dezember 1962, beim BSG eingegangen am 10. Dezember 1962, begründet. Auf diesen Schriftsatz wird Bezug genommen. Er rügt als wesentliche Verfahrensmängel Verstöße gegen §§ 80, 313, 550, 551 und 139 der Zivilprozeßordnung (ZPO), die zugleich Verstöße gegen die §§ 103, 106, 109, 128 und 162 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) seien. Der Kläger trägt dazu u.a. vor, das LSG habe § 536 ZPO dadurch verletzt, daß es die Zahlung einer Rente nach einer MdE um mehr als 30 v.H. abgelehnt habe, ohne darzulegen, warum die MdE für das im Sinne der richtunggebenden Verschlimmerung anerkannte Magenleiden nur mit 30 v.H. zu bewerten sei. Damit sei für dieses Leiden die gleiche MdE festgesetzt worden, wie ursprünglich für die abgegrenzte Verschlimmerung, obwohl jene schon nach Ansicht des SG höher zu bewerten war. Das Berufungsgericht hätte begründen müssen, warum die durch das anerkannte Magengeschwürsleiden verursachte MdE nur 30 v.H. betrage. Die Unterlassung des LSG habe eine nach § 536 ZPO unzulässige Änderung des Urteils zum Vorteil des Beklagten bewirkt. Ferner habe das LSG § 551 Nr. 7 ZPO verletzt, weil es in den Entscheidungsgründen das Magengeschwürsleiden nicht einmal erwähnt habe. Es hätte ausführen müssen, warum die durch dieses Leiden - noch dazu bei richtunggebender Verschlimmerung - verursachte MdE nur 30 v.H. statt 40 oder 50 v.H. betrage, und hätte mindestens darlegen müssen, daß von der gesamten MdE 20 v.H. auf die Brüche, die übrigen 30 v.H. auf das Magenleiden entfielen. Unverständliche und von einer Partei selbst zu erratende oder fehlende Begründungen rechtfertigten in jedem Falle die Revision. Zur Rüge der Verletzung des § 550 ZPO bringt der Kläger vor, das LSG habe bei der Beurteilung der im Tatbestand des angefochtenen Urteils erwähnten Beschwerden (Druckgefühl im Oberbauch und in der Nabelgegend) die Untersuchung anlässlich der wiederholten Einberufung zur Wehrmacht mit der ersten Untersuchung verwechselt, was zu fundamentalen Mißdeutungen Anlaß gegeben habe. Auch sonst seien dem Berufungsgericht bei der Beurteilung des Bruchleidens Fehler unterlaufen, so z.B. auf Seite 11 bei der Feststellung, daß bis zur Einlieferung in das Kriegslazarett keine Bruchbeschwerden bestanden hätten, oder bei der Feststellung, daß

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

für die Unterlassung der Bruchoperation nicht die Wehrmachtsärzte, sondern der Kläger verantwortlich sein solle. Die Annahme, er habe erst 1962 von vier Brüchen gesprochen, würde durch die ärztlichen Gutachten von Dr. P~~feiffer~~ und Dr. G~~reif~~ widerlegt. Zweifel hinsichtlich seiner Angaben über die besonders schweren körperlichen Belastungen, denen er bei der Truppe nach dem 25. November 1942, insbesondere in den Jahren 1943/44 ausgesetzt gewesen sei, und über seinen Studienurlaub hätten dadurch geklärt werden können, daß man ihn über den Zeitpunkt seines Referendarexamens befragt und die Studienbescheinigungen beigezogen hätte. Die Richtigkeit der Meldung des Kriegslazaretts Orel über den Leistenbruch könne nicht bezweifelt werden, da diese von einem Arzt unterschrieben und außerdem durch einen zweiten Untersuchungsbefund - ebenfalls vom 25. November 1942 und vom Reservelazarett Linz - bestätigt worden sei, in dem nur von einem Bruch, nämlich einer Umbilicalhernie, die Rede sei, bei dessen operativer Beseitigung die Kriegsverwendungsfähigkeit wiederhergestellt worden wäre. Die diesen Befund enthaltende Meldung des Zentralarchivs vom 20. September 1951 habe das Berufungsgericht im Tatbestand erwähnt, in den Entscheidungsgründen aber nicht gewürdigt. Dem vom LSG berücksichtigten Befund des Reservelazaretts könne nicht die Beweiskraft zugesprochen werden, die dem Befund des Kriegslazaretts Orel abgesprochen werde.

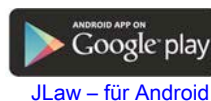
Das LSG hätte die Klärung des Sachverhalts auch auf die Frage der sog. Gleitbrüche ausdehnen müssen. Hätte sich Dr. P~~feiffer~~ mit dieser Frage oder mit der Frage einer Dystrophiehernie befaßt, so wäre er sicher zu einem für den Kläger günstigen Ergebnis gekommen.

Schließlich rügt der Kläger eine Verletzung des § 80 ZPO, weil der Vertreter des Beklagten sich in der Verhandlung vom 23. August 1962 nicht richtig ausgewiesen und das Berufungsgericht sich mit dessen Hinweis auf die Generalvollmacht begnügt habe. Diese Generalvollmacht sollte aber nicht für die ganze Dauer

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

des Prozesses gelten und nach einem Vermerk in der Sitzungsniederschrift vom 11. Juni 1956 sollte der jeweilige Vertreter erst den Beklagten anrufen, ob er auftreten dürfe.

Der Beklagte beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen.

Die Revision ist frist- und formgerecht eingelegt und begründet worden (§§ 164, 166 Abs. 1 SGG). Da die Revision vom LSG nicht zugelassen ist (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG), ist sie nur statthaft, wenn ein wesentlicher Mangel im Verfahren des LSG gerügt wird (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG), oder wenn bei der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs einer Gesundheitsstörung mit einer Schädigung im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) das Gesetz verletzt ist (§ 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG).

Der Kläger hat mehrere Verfahrensmängel gerügt. Wenn er dabei unter den nach seiner Ansicht verletzten Rechtsnormen Vorschriften der ZIO aufgeführt hat, die im sozialrechtlichen Verfahren nicht anwendbar sind, weil dieses insoweit eigene und erschöpfende Regelungen enthält, so schadet dies nichts; denn abgesehen davon, daß er zugleich auch die entsprechenden Vorschriften des SGG bezeichnet hat, läßt sein Vorbringen erkennen, welche Vorschriften des SGG er als verletzt ansieht. Für die Statthaftigkeit der Revision genügt es, wenn eine der vom Kläger erhobenen Verfahrensrügen durchgreift; in einem solchen Falle braucht auf weitere Rügen, welche die Revision ebenfalls statthaft machen könnten, nicht mehr eingegangen zu werden (vgl. BSG in SozR SGG § 162 Bl. Da 36 Nr. 122).

Der Kläger wendet sich dagegen, daß das Berufungsgericht die Entscheidung über die Ablehnung einer Rente nach einer MdE um mehr als 30 v.H. nicht begründet habe. Wenn das LSG das Urteil des SG aufgehoben habe, soweit es die Anerkennung von Bruchleiden und die Zahlung einer Rente nach einer MdE um mehr als 30 v.H. betrifft, hätte es sich in der Begründung auch zu der Höhe der MdE für das Magengeschwürsleiden äußern müssen, das in dem insoweit nicht angefochtenen



- 8 -

Urteil des SG als Schädigungsfolge im Sinne der richtunggebenden Verschlimmerung festgestellt und daher weiterhin anzuerkennen war. Mit diesem Vorbringen rügt der Kläger eine Verletzung der §§ 128 Abs. 1 Satz 2, 136 SGG, die den Vorschriften der §§ 286 Abs. 1 Satz 2, 313 ZPO entsprechen. Nach § 128 SGG hat das Gericht, das nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung entscheidet, in seinem Urteil die Gründe anzugeben, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind. Das Urteil muß nach § 136 Abs. 1 Nr. 6 SGG die Entscheidungsgründe enthalten. Mit Recht rügt der Kläger, daß das LSG diese Vorschriften nicht beachtet habe.

Das LSG ist davon ausgegangen, daß im Berufungsverfahren nur noch über den ursächlichen Zusammenhang des Bruchleidens mit dem Wehrdienst und über die durch dieses Leiden bedingte MdE zu entscheiden sei. Es hat das Urteil des SG vom 11. Juni 1956, durch das der Beklagte verurteilt worden war, außer einem Magengeschwürsleiden auch Leistenbrüche, einen Nabelbruch und epigastrische Hernie als Schädigungsfolgen im Sinne der richtunggebenden Verschlimmerung anzuerkennen und Rente nach einer MdE um 50 v.H. zu gewähren, insoweit aufgehoben, als es die Anerkennung der Bruchleiden und die Zahlung einer Rente nach einer MdE um mehr als 30 v.H. betrifft, und hat in diesem Umfange die Klage abgewiesen. Es hat seine Entscheidung aber nur zum Teil begründet. Soweit das LSG den Zusammenhang der verschiedenen Brüche mit Einwirkungen des Wehrdienstes nicht für wahrscheinlich gehalten hat, hat es sehr eingehend dargelegt, wie es unter Berücksichtigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens, insbesondere der Lazarettunterlagen, der Untersuchungsbefunde, der Erklärungen des Klägers und der ärztlichen Gutachten zu dieser Überzeugung gekommen ist. Soweit das LSG aber auch die Verurteilung des Beklagten zur Zahlung einer Rente nach einer MdE um mehr als 30 v.H. aufgehoben hat, entbehrt das Urteil jeder Begründung und enthält keine Ausführungen darüber, welche Umstände für diese Entscheidung maßgebend gewesen sind. Damit hat das LSG - wie der Kläger zutreffend

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

rügt - die §§ 128 Abs. 1 Satz 2, 136 Abs. 1 Nr. 6 SGG verletzt. Wenn das LSG die Bruchleiden als Schädigungsfolge nicht mehr anerkannte, so daß die Voraussetzungen für eine Weiterzahlung der Rente nach einer MdE um 50 v.H. nicht mehr gegeben waren, so hätte es seine Entscheidung über die Höhe der MdE für das weiterhin anerkannte Magengeschwürsleiden begründen müssen. Das LSG hat aber weder dargelegt, in welcher Höhe eine MdE für die Bruchleiden bestand, noch aus welchen Gründen die MdE für das weiterhin als Schädigungsfolge im Sinne der richtunggebenden Verschlimmerung anerkannte Magengeschwürsleiden 30 v.H. betrage. Dieser Begründungspflicht war das LSG auch nicht dadurch entzogen, daß der Beklagte die MdE für das Magengeschwürsleiden in dem Widerspruchsbescheid vom 23. Juli 1954 mit 30 v.H. bemessen hatte, zumal auch in jenem Bescheid das Leiden im Sinne einer abgrenzbaren Verschlimmerung anerkannt war, das LSG jedoch die Verurteilung des SG zur Anerkennung dieses Leidens im Sinne richtunggebender Verschlimmerung bestehen ließ. Das Urteil hätte also einer ausdrücklichen Begründung zur Höhe der MdE bedurft, nach welcher die Rente für das als Schädigungsfolge im Sinne der Verschlimmerung weiterhin anerkannte Magengeschwürsleiden gezahlt werden sollte. Diese Begründung hat das LSG nicht gegeben. Damit hat es gegen die §§ 128, 136 SGG verstoßen.

Die Revision ist daher schon aus diesem Grunde statthaft nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG, ohne daß geprüft zu werden braucht, ob auch die anderen Verfahrensrügen durchgreifen und ob die Voraussetzungen des § 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG gegeben sind.

Die sonach statthafte Revision ist auch begründet. Die fehlende Begründung einer Entscheidung gehört zu den sog. unbedingten Revisionsgründen, bei deren Vorliegen eine Entscheidung stets als auf einer Verletzung des Gesetzes beruhend anzusehen ist (vgl. § 551 Nr. 7 ZPO). Die unbedingten Revisionsgründe sind auch im sozialgerichtlichen Verfahren zu beachten (§ 202 SGG; BSG 5, 176 ff). Sie begründen eine unwiderlegliche Vermutung dafür, daß das angefochtene Urteil auf der

- 10 -

gerügten Verletzung des Gesetzes beruht. Daher mußte das Urteil des LSG mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufgehoben und die Sache zur erneuten Entscheidung an das LSG Berlin zurückverwiesen werden (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)